

**Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – SoPäd)**

**vom 02.09.2019**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SoPäd) in der Fassung vom 04.08.2018 (Amtliche Mitteilungen 050/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 16.07.2019 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Die Anlage 3 b wird wie folgt neu gefasst.

### **Anlage 3 b Regelungen für die Praxismodule**

#### **1. Ziele der Praxismodule**

- (1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Masters of Education. Sie werden von der Sonderpädagogik und ihren Fachrichtungen gestaltet.

In den beiden Praxismodulen *Förderdiagnostisches Praktikum (prx540)* und *Fachpraktikum Schule (prx545)* ist jeweils ein Praktikum durchzuführen, das durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.

- (2) Die Praxismodule prx540 und prx545 bieten den Studierenden die Gelegenheit,
  - Einblicke in schulische Tätigkeitsaspekte zu bekommen, in denen die Aspekte der Didaktik, Diagnostik, Förderplanung, Beratung und Förderung eine Rolle spielen.
  - sich das Berufsfeld des Lehramts für Sonderpädagogik zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.
- (3) Der Schwerpunkt des Praxismoduls *Förderdiagnostisches Praktikum (prx540)* liegt auf der Anwendung diagnostischer Methoden (z. B. Verhaltensbeobachtung, Interview, Testverfahren). Dabei werden die Studierenden in den Prozess der Förderdiagnostik einzelner Schülerinnen und Schüler eingebunden und an Gutachtenerstellung sowie Förderplanung und -evaluation beteiligt.
- (4) Der Schwerpunkt des Praxismoduls *Fachpraktikum Schule (prx545)* liegt auf der Entwicklung und Erprobung von Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht.

#### **2. Umfang und Organisation des Praxismoduls Förderdiagnostisches Praktikum (prx540)**

- (1) Das Praxismodul *Förderdiagnostisches Praktikum (prx540)* umfasst 5 KP und setzt sich zusammen aus
  - der Durchführung eines Praktikums nach Maßgabe des Abs. 2 und Abs. 3,
  - der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Anwesenheit sowie Vor- und Nachbereitung) nach Maßgabe des Abs. 4,
  - der Erstellung und Abgabe eines Praktikumsberichts nach Maßgabe des Art. 5, Abs. 2.
- (2) Das Praktikum ist an einer Allgemeinbildenden Schule (Förderschule oder Regelschule) zu absolvieren, in der Förderdiagnostik angewendet wird, die mindestens einer der folgenden Fachrichtungen zugeordnet ist:
  - a) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung oder
  - b) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung,
  - c) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens,
  - d) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung,
  - e) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens.

Das Praktikum kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden.

Die Dauer des Praktikums beträgt 15 Schultage und schließt eine Anwesenheit in der Schule während der jeweils allgemein üblichen Präsenzzeiten ein.

Das Praktikum wird i. d. R. im 1. Semester (5 Schultage; im Block) und im 2. Semester (10 Schultage; semesterbegleitend) durchgeführt und beginnt i. d. R. im April des Jahres. Eine Durchführung des Praktikums im 2. Semester (15 Schultage; semesterbegleitend) ist ebenfalls möglich.

(3) Die Betreuung, Begleitung und Beratung des Praktikums in der Schule, im Sinne einer Mentorenschaft, muss durch eine Sonderpädagogin oder einen Sonderpädagogen (oder einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation) erfolgen. An Regelschulen ist eine geteilte Mentorenschaft, durch eine Lehrkraft der jeweiligen Schulform und einer Sonderpädagogin oder einem Sonderpädagogen (oder einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation), möglich.

(4) Die Lehrveranstaltung findet i. d. R. im 1. Semester (Vorbereitung) und 2. Semester (Begleitung und Nachbereitung) statt.

### **3. Umfang und Organisation des Praxismoduls Fachpraktikum Schule (prx545)**

(1) Das Praxismodul *Fachpraktikum Schule (prx545)* umfasst 7 KP und setzt sich zusammen aus

- der Durchführung eines Praktikums nach Maßgabe des Abs. 2 und Abs. 3,
- der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Anwesenheit sowie Vor- und Nachbereitung) nach Maßgabe des Abs. 4,
- der Erstellung und Abgabe eines Praktikumsberichts nach Maßgabe des Art. 5, Abs. 2.

(2) Das Praktikum ist an einer Allgemeinbildenden Schule (Förderschule oder Regelschule) zu absolvieren, an der Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, die mindestens einer der folgenden Fachrichtungen zugeordnet werden:

- a) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- b) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung,
- c) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens,
- d) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung,
- e) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens.

Das Studium mit dem Ziel Lehramt für Sonderpädagogik (Bachelor und Master of Education Sonderpädagogik) sieht i. d. R. zwei Praktika mit dem Schwerpunkt „Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht“ vor. Diese Praktika sind in unterschiedlichen Fachrichtungen zu absolvieren. Das Praktikum kann auch in einer bundesdeutschen Schule außerhalb Niedersachsens abgeleistet werden.

Die Dauer des Praktikums beträgt 30 Schultage und schließt eine Anwesenheit in der Schule an i. d. allgemein üblichen Präsenzzeiten ein. Es wird empfohlen, mindestens ein Drittel des Praktikums an einer inklusiv arbeitenden Schule durchzuführen.

Das Praktikum wird im 2. Semester (30 Schultage; im Block) durchgeführt und beginnt i. d. R. im August des Jahres. Die Durchführung des Praktikums umfasst i. d. R. 14 bis 20 selbst vorbereitete, geleitete und reflektierte Unterrichtsstunden und eine Teilnahme am Unterricht der betreuenden Lehrkräfte sowie an weiteren schulischen Aktivitäten.

(3) Die Betreuung, Begleitung und Beratung des Praktikums in der Schule, im Sinne einer Mentorenschaft, muss durch eine Sonderpädagogin oder einen Sonderpädagogen (oder einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation) erfolgen. An Regelschulen ist eine geteilte Mentorenschaft, durch eine

Lehrkraft der jeweiligen Schulform und einer Sonderpädagogin oder einem Sonderpädagogen (oder einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation), möglich.

(4) Die Lehrveranstaltung findet im 2. Semester (Vorbereitung und Begleitung) und 3. Semester (Nachbereitung) statt.

#### 4. Anmeldeverfahren und Zuweisung

(1) Das Anmeldeverfahren zu den Praktika im Rahmen der Praxismodule prx540 und prx545 und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landesschulbehörde über das Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen, den Praktikumsverantwortlichen der Fachrichtungen und den Schulen geregelt.

(2) Ein Anspruch auf die Zuweisung an eine bestimmte Schule besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Fachrichtung, Unterrichtsfach und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt. Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt. Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Schwerwiegende längerfristige Erkrankung oder Behinderung,
- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- Pflege naher Angehöriger.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung des Praktikums erbracht werden.

#### 5. Abschluss und Benotung der Praxismodule

(1) Die Praxismodule *Förderdiagnostisches Praktikum (prx540)* und *Fachpraktikum Schule (prx545)* sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- die betreuende Lehrkraft bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit während des Praktikums regelmäßig sowie im geforderten Umfang war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung eines förderdiagnostischen Prozesses (prx540) bzw. die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht (prx545) erfüllt worden sind.
- die oder der Lehrende bescheinigt, dass die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung regelmäßig war und der vorgelegte Praktikumsbericht bestanden ist.

(2) Die Grundlage für die Benotung der Praxismodule prx540 und prx545 ist der Praktikumsbericht.

Der Praktikumsbericht des Moduls prx540 besitzt i. d. R. einen Umfang von 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (zzgl. Anhang) und beinhaltet die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Prozess der Förderdiagnostik, der Förderplanung sowie -evaluation im Rahmen des durchgeführten Praktikums.

Der Praktikumsbericht des Moduls prx545 besitzt i. d. R. einen Umfang von 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (zzgl. Anhang) und beinhaltet die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Bedingungen des Unterrichts, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sowie den eigenen Lehrerfahrungen im Rahmen des durchgeführten Praktikums. Die schriftliche Planung und Reflexion von mindestens vier der selbst gestalteten Unterrichtsstunden im Rahmen eines Kurzentwurfs und einer der selbst gestalten Unterrichtsstunden im Rahmen eines ausführlichen Entwurfs ist Bestandteil des Berichts.

**6. Übersicht der Praxismodule und zu erbringenden Leistungen**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul- typ</b>	<b>Art und Menge der Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Modul- prüfungen</b>
prx540 Förderdiagnostisches Praktikum	Pflicht	1 S 1 P	5	1 Prüfungsleistung: Praktikumsbericht
prx545 Fachpraktikum Schule	Pflicht	1 S 1 P	7	1 Prüfungsleistung: Praktikumsbericht
<b>Summe Praxismodule</b>			<b>12</b>	

Abkürzungen: S = Seminar, P = Praktikum

2. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

**Anlage 17**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik**

1. Unter Punkt 3. wird im ersten Satz unterhalb der Modultabelle das Wort „bis“ ersetzt durch die Aufzählung „, sop714, sop715, sop716 und sop722“.
2. Unter Punkt 3. wird der dritte Satz unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst:  
„Die Prüfungsregelungen zu den beiden Praxismodulen (prx540 und prx545) finden sich in der Anlage 3 b „Regelungen für die Praxismodule“.“

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

### **2. Außerkrafttreten**

Die Anlage 3 b – Regelungen für die Praxismodule in der Fassung vom 23.09.2015 und die Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Education Sonderpädagogik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 04.08.2018 treten zum Wintersemester 2019/20 außer Kraft.